

# RS Vwgh 2006/10/24 2005/06/0110

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.2006

## Index

L85006 Straßen Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

AVG §8;

LStVwG Stmk 1964 §47 Abs3;

StVO 1960 §93;

## Rechtssatz

Beteiligte haben im straßenbaurechtlichen Verfahren immer nur ein eingeschränktes Mitspracherecht, in dem sie (eigene) Interessen, in denen sie sich durch das Vorhaben berührt erachten, geltend machen können. (Hier: Insbesondere stellt die mangelnde Bereitschaft eines Liegenschaftseigentümers, seiner Verpflichtung gemäß § 93 StVO nachzukommen, kein privates Interesse der Beschwerdeführer als Beteiligte im Sinn des § 47 Abs. 3 Stmk LStVwG 1964 dar.

## Schlagworte

Straßenrecht Wegerecht Kraftfahrwesen Straßenverkehr

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005060110.X01

## Im RIS seit

29.11.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)